

# ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

## Eutiner Stadtfest mit Großflohmarkt 17. und 18. August 2019

### § 1 AUFSICHT

1. Für den Standplatzvertrag zwischen dem Veranstalter Nordlicht Agentur (Claudia Falk) und dem Standplatzmieter gelten ausschließlich diese Veranstaltungsbedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Veranstaltungsbedingungen abweichende Bedingungen des Standplatzmieters werden nur anerkannt, wenn diese explizit vereinbart wurden.
2. Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände steht ausschließlich dem Veranstalter zu. Der Veranstalter darf bei Verstößen gegen Vorschriften dieser allgemeinen Teilnahmebedingungen oder gegen sonstige Auflagen den Zugang untersagen oder störende Personen oder Einrichtungen entfernen.
3. Die Aufsicht im Rahmen der Veranstaltung obliegt dem Veranstalter.
4. Den Anordnungen des Veranstalters sowie der mit der Veranstaltung beauftragten Hilfskräfte des Veranstalters ist unverzüglich Folge zu leisten. Gleiches gilt für Anordnungen der Behörden (Polizei, Feuerwehr, Ordnungsbehörden, Gewerbeaufsicht, etc.).
5. Standbetreiber sind verpflichtet, dem Veranstalter und den beauftragten Hilfskräften Zutritt zu den Ständen und Räumlichkeiten zu gewähren und über den Betrieb Auskunft zu geben.

### § 2 ZUWEISUNG DES STANDPLATZES

1. Mit der Bewerbung um einen Standplatz erkennt der Bewerber diese Teilnahmebedingungen an.
2. Mit der Annahme der Bewerbung um einen Standplatz durch schriftliche Bestätigung (auch auf elektronischem Weg) seitens des Veranstalters kommt der Standplatzvertrag in der vereinbarten Höhe zustande. Der Veranstalter entscheidet unter Berücksichtigung des Veranstaltungsziels und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung der Bewerber.
3. Der Standplatz wird durch den Veranstalter zugewiesen. Es wird versucht, den Wünschen gerecht zu werden, doch besteht (ausgenommen Inhaber lokaler Läden bei rechtzeitiger Anmeldung) keinerlei Anspruch auf einen bestimmten Platz. Vom Veranstalter dies bzgl. vorgenommenen Zusagen können jederzeit widerrufen werden.
4. Das eigenmächtige Einnehmen eines Platzes, sowie das Überlassen oder Untervermietung eines zugeteilten Platzes an Dritte sind untersagt.
5. Wenn der zugewiesene Platz bis 08.30 Uhr des Veranstaltungstages nicht belegt ist, geht das Anrecht auf ihn verloren. (Die gilt nicht für lokale Läden).
6. Die Nutzungszeit des Standplatzes ist fest auf die vertraglich vereinbarte Dauer begrenzt. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen. § 545 BGB findet keine Anwendung.

### § 3 STANDPLATZANMELDUNG, RÜCKTRITT

1. Für den beantragten und zugesagten Standplatz ist ein Standgeld, in Höhe des in der Rechnung aufgeführten Betrages, zu entrichten.
2. Das Standgeld bzw. die Vorauszahlung ist spätestens zu dem in der Zahlungsaufforderung genannten Termin an den Veranstalter zu zahlen. Bei Zahlungsverzug geht das Anrecht auf den zugewiesenen Standplatz verloren und der Platz kann anderweitig vergeben werden. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Standbetreibers vom Vertrag gänzlich zurückzutreten.
3. Die Größe des Standplatzes und Preise ergeben sich aus der Zahlungsaufforderung. Sollte vom Standbetreiber mehr Standplatz in Anspruch genommen werden als vereinbart, ist der Veranstalter berechtigt, eine angemessene Nachberechnung vorzunehmen.
4. Der Standbetreiber hat das volle Standgeld auch dann zu entrichten, wenn er wegen Zuwiderhandlung gegen die Teilnahmebedingungen von der Veranstaltungsfläche verwiesen wird.
5. Tritt der Standbetreiber vor dem 1. Juli 2019 von der Standbuchung zurück, sind 50% der Standgebühr fällig. Nach dem 1. Juli 2019 ist bei Rücktritt die volle Standgebühr fällig.
6. Pauschalangebote werden als Pauschalvertrag für beide Veranstaltungstage behandelt. Der Vertragspartner verpflichtet sich, an den gebuchten Tagen sein Angebot zur Verfügung zu stellen.
7. Beide Parteien sind jederzeit berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Für den Veranstalter liegt ein Grund z.B. vor, wenn der Standbetreiber sich nicht an die Absprachen bzgl. Warensortiment, Standort, Größe des Standes sowie behördliche Auflagen hält oder wenn sich der Standbetreiber oder einer seiner Mitarbeiter grob ungebührlich gegenüber Gästen der Veranstaltung verhält. Vor der fristlosen Kündigung ist der Standbetreiber abzumahnend und auf die Konsequenzen der Nichtbeachtung hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Veranstalters bleibt von der Kündigung unberührt.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Standbetreiber zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Veranstalter anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückhaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Die Nutzung des Standplatzes erfolgt ausschließlich zu dem vertraglich vereinbarten Zweck bzw. mit dem vereinbarten Warensortiment. Eine Änderung dieser Nutzung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Veranstalters. Eine ohne diese Zustimmung vorgenommene Änderung berechtigt den Veranstalter zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

### § 4 AUFBAU UND ABBAU DER STÄNDE

1. Die Zeiten für den Auf- und Abbau des Standes werden gesondert bekannt gegeben und sind strikt einzuhalten. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten.
2. Die Standbetreiber dürfen nach Eintreffen der Einweiser und Hilfskräfte des Veranstalters ihre Stände aufstellen, jedoch nicht vor Samstag, 05.00 Uhr. Trifft der Standbetreiber vorzeitig ein, muss er außerhalb der Veranstaltungsfläche warten. Der Aufbau mit dem Auto ist bis 9.00 Uhr zu beenden. Betreiber von Großgeschäften dürfen ihre Geschäfte / Stände ab Freitag, nach Eintreffen der Einweiser und Hilfskräfte des Veranstalters aufbauen, sofern keine Sonderabsprachen getroffen wurden, frühestens ab 19.00 Uhr. Erfolgt der Aufbau am Freitag, ist dieser bis 22.00 Uhr zu beenden.
3. Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss 60 Minuten vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein.
4. Zum Erreichen des Standplatzes sind ausschließlich die in der Platzzuweisung vorgeschriebenen Wege und Fahrrichtungen zu nutzen.
5. Das Befahren des Veranstaltungsgeländes ist während der Veranstaltung untersagt.
6. Die Lücken zwischen den einzelnen Standplätzen sind freizuhalten, damit das freie Betreten von Läden, der Wohnungen und der Zufahrten in den Geschäftsstraßen gewährleistet bleibt. Zwischen den Ständen und den Fensterfronten der Geschäfte ist ein begehbarer Freiraum von mindestens 60cm freizuhalten. Einrichtungen und Markisen der Stände dürfen nicht in die Verkehrs- und Rettungswege ragen.
7. Das Befahren von Grünanlagen ist strengstens untersagt.
8. Der Standbetreiber verpflichtet sich, seinen Stand dem Anlass gemäß zu dekorieren. Außer der Eigenwerbung ist jegliche Werbung für Dritte nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.
9. Die Stromversorgung wird durch eine von dem Veranstalter beauftragte Firma gewährleistet. Grundlage des Stromanschlusses ist die vorherige Angabe des Standbetreibers. Die Kosten des Stromanschlusses und des Stromverbrauchs sind mit dem Standgeld an den Veranstalter zu entrichten. Der Standbetreiber hat dabei grundsätzlich ausreichend Verlängerungskabel bis zu 50 m vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf Stromversorgung besteht gegenüber dem Veranstalter nicht. Hat der Standbetreiber mit seiner Bewerbung einen Stromanschluss beantragt, so trägt er für eine ordnungsgemäße Zuleitung und Installation selbst Sorge. Der gebuchte Stromanschlusswert darf nicht überschritten werden. Alle Leitungen müssen gegen mögliche Stolpergefahren gesichert sein, d. h. sie sind abzudecken oder so zu verlegen, dass Gehwege nicht unnötig gekreuzt werden. Sollte bei Stromproblemen das Heranziehen einer Fachfirma erforderlich sein und sich herausstellen, dass der Standbetreiber selbst für den Fehler verantwortlich ist, wird der Aufwand dem Standbetreiber in Rechnung gestellt.
10. Der Standaufbau darf erst zu den in den Straßen jeweils festgelegten Zeiten erfolgen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zwingend notwendig, um einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter dem vorzeitigen Abbau zugestimmt hat, weil ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Standbetreiber ein weiteres Verweilen auf der Veranstaltungsfläche unzumutbar macht. Eine verlängerte Öffnungszeit wird auf Anfrage genehmigt. Standbetreiber werden bei Nichtbeachtung dieser Regelung von der weiteren Teilnahme an dieser und zukünftigen Veranstaltungen des Veranstalters ausgeschlossen.
11. Gerät der Standbetreiber mit dem Abbau in Verzug, ist der Veranstalter berechtigt, nach Ablauf einer Nachfrist den Stand und sonstige eingebrachte Gegenstände auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen und einlagern zu lassen.
12. Am Ende der Veranstaltung ist der Standplatz nebst Umgebung vollständig aufgeräumt und besenrein zurückzugeben.

### § 5 VERHALTEN AUF DER VERANSTALTUNG

1. Tätigkeiten, die mit unzumutbarer Lärmbelastung verbunden sind, dürfen nicht durchgeführt werden.
2. Der Standbetreiber verpflichtet sich, bauliche Veränderungen an seinem Stand/Geschäft, Standplatz und am Veranstaltungsgelände zu unterlassen.
3. Der Standbetreiber ist für die Reinhaltung seines Standes sowie der unmittelbaren Umgebung während der Veranstaltung verantwortlich. Er muss Verpackungsmaterial und Abfälle in geeigneten Behältern jederzeit so verwahren, dass die Veranstaltung nicht gestört und der Stand nicht verunreinigt werden. Waren, Warenabfälle und Verpackungsmaterial dürfen weder auf die Veranstaltungsfläche geworfen noch dort zurückgelassen werden. Entstehender Abfall ist in die ausgewiesenen Container zu entsorgen. Hierbei sind Kartons zu zerreißen und Müllsäcke auszulagern.

4. Die Entsorgung von nicht verkauften Waren, in die Container und auf sonstigen Veranstaltungsflächen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung wird eine entsprechende Gebühr erhoben.
5. Offene Feuer und Flammen (z.B. Feuerkörbe), sowie Pyrotechnik, sind aus Gründen der Brandgefahr ohne Ausnahme untersagt.

#### **§ 6 MUSIKINSTRUMENTE / TONÜBERTRAGUNGSGERÄTE**

1. Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte dürfen nur nach Absprache mit dem Veranstalter betätigt werden. Sofern der Veranstalter dies genehmigt, dürfen diese Geräte nur so laut betätigt werden, dass die Allgemeinheit nicht belästigt wird und die Standbetreiber in ihrem Wettbewerb nicht beeinträchtigt werden. Der Standbetreiber hat den Anweisungen des Veranstalters hinsichtlich der Lautstärke Folge zu leisten. Der Veranstalter kann hinsichtlich der Lautstärke weitere Einzelheiten festlegen.
2. Für das Abspielen von Radios, Kassetten, Tonbändern & weiteren Tonträgern, sowie für Musikdarbietungen ist von dem Standbetreiber eine Gebühr an die GEMA zu entrichten. Der Standbetreiber verpflichtet sich, die Genehmigung bei der GEMA zu beantragen und diese auf Verlangen dem Veranstalter vorzulegen. Liegt die Genehmigung nicht vor oder kann der Standbetreiber diese dem Veranstalter nicht nachweisen, ist das Abspielen von Tonträgern und Musikdarbietungen durch den Standbetreiber untersagt.

#### **§ 7 VERKEHRSSICHERUNG, HAFTUNG**

1. Der Standbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Zustand der ihm zugewiesenen Standfläche, seines Geschäftes / Standes und der Betriebs-einrichtungen verantwortlich. Ihm obliegt insoweit die Verkehrssicherungspflicht.
2. Der Standbetreiber hält den Veranstalter von etwaigen Ansprüchen (insbesondere Haftpflichtansprüchen) seiner Mitarbeiter, Beauftragten, Besucher seines Standes oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes, des Zuganges zum Standplatz und der Veranstaltungsfläche um den Standplatz stehen, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis wäre vom Veranstalter grobfahrlässig oder vorsätzlich verschuldet worden.
3. Der Standbetreiber ist verpflichtet, über Nacht keine Wertsachen im/am Stand zu belassen.
4. Der Standbetreiber verzichtet seinerseits auf eigene Ansprüche (unter anderem Haftpflichtansprüche) gegen den Veranstalter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung etwaiger Rückgriffsansprüche gegen den Veranstalter und dessen Mitarbeiter oder Hilfskräfte, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Veranstalters vor.
5. Bauliche Veränderungen am Grund und Boden sind unzulässig. Der Standbetreiber haftet für jede schuldhaft Beschädigung und grobe Verunreinigung des Standplatzes, die er, seine Angehörigen, Mitarbeiter, Kunden, Besucher, Lieferanten oder die Person verursachen, die auf seine Veranlassung mit dem Standplatz in Berührung kommen.
6. Der Standbetreiber ist gehalten, für die aus der Nutzung entstehenden Gefahren eine ausreichende (Betriebs-) Haftpflichtversicherung auf eigene Kosten abzuschließen.
7. Soweit für den Geschäftsbetrieb des Standbetreibers behördliche Genehmigungen erforderlich sind, übernimmt der Veranstalter hierfür keine Haf-tung. Der Standbetreiber hat auf seine Kosten sämtliche Voraussetzungen für den Betrieb seines Gewerbes zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Er ist selbst verpflichtet, die für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und sämtliche Genehmigungs- und Identifikationspapiere während der Veranstaltung bereitzuhalten.
8. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Ständen oder deren Betriebseinrichtungen, die seitens der Allgemeinheit oder des Publikums durch Diebstahl, Einbrüche, Vandalismus oder ähnliches entstehen.
9. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, nach einmaliger erfolgloser Abmahnung die Standplatzzuweisung zu kündigen und kann die Räumung des Standplatzes verlangen. Werden von einem Standbetreiber mehrere Stände auf der Veranstaltung betrieben, gelten Abmahnung und Kündigung der Standplatzzuweisung für alle vom Standbetreiber gemeldeten und/oder betriebenen Stände auf der Veranstaltung. Das Standgeld bleibt in diesem Falle in voller Höhe beim Veranstalter.
10. Gleiches gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Veranstalters oder seiner Hilfskräfte. Bei Bedrohung, Nötigung, Körperverletzung oder Androhung derselben, sowie Beleidigungen gegen den Veranstalter und dessen Hilfskräfte ist dieser berechtigt, den Standbe-treiber ohne Mahnung unverzüglich von der Veranstaltungsfläche zu verweisen. Auch in diesem Falle verbleibt das volle Standgeld beim Veranstalter.
11. Sofern der Standbetreiber seinen Stand nicht rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung öffnet, seiner Betriebspflicht nicht vollumfänglich nachkommt oder nicht genehmigte Werbung für Dritte betreibt ist er verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der genannten Vertragspflichten eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. Als angemessen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Standplatzmiete vereinbart.
12. Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist die Schadensersatz-haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
13. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen. Soweit die Schadensersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
14. Muss die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt oder sonstige durch den Veranstalter nicht zu vertretende Gründe ausfallen oder verschoben werden, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.
15. Eine Minderung der Standplatzmiete ist ausgeschlossen, wenn durch Umstände, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, die Nutzung des Standplatzes beeinträchtigt wird.

#### **§ 8 GASTRONOMIESTÄNDE**

1. Standbetreiber von Gastronomieständen haben eine Gestattung gemäß Gaststättengesetz beim Ordnungsamt der Stadt Eutin (Tel. 04521- 793-0) zu beantragen und zum Veranstaltungsbeginn auf Verlangen des Veranstalters nachzuweisen.
2. Standbetreiber von Gastronomieständen haben beim Darreichen von Speisen und Ausschank von Getränken alle maßgebenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere des Jugendschutzgesetzes, des Infektionsschutzgesetzes, der Landeshygiene-Verordnung und der Trinkwasser-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, zu beachten. Es sind nur Schwenkgrill-Stände, sowie sonstige Stände mit offener Flamme zugelassen, bei denen alle Baumaterialien als „Schwer entflammbar“ zertifiziert sind.
3. Standbetreiber von Gastronomieständen haben für die Wasserversorgung ausschließlich die gem. der Trinkwasser-Verordnung zulässigen Schlauche zu verwenden und eine Länge von bis zu 150 m vorzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen kann das Betreiben des Standes behördlich untersagt werden.
4. Betreiber von Gastronomieständen haben in ausreichender Anzahl Abfallbehälter aufzustellen und für deren regelmäßige Entleerung zu sorgen. Stehtische und Sitzgelegenheiten sind während der Veranstaltung sauber zu halten.
5. Bei Verkauf von Bier darf der Verkaufspreis von 2,50€ pro 0.3 l; bei alkoholischen Mixgetränken von 3.50€ bei 2 cl Branntwein und 4,00€ bei 4 cl Branntweinanteil; sowie bei purem Branntwein von 2,00€ pro 2 cl nicht unterschritten werden. Bei Verkauf von AKG darf der Verkaufspreis von 2,00€ pro 0.2l und von 3,00€ pro 0.3l nicht unterschritten werden. Sonderpreise bei Aktionen wie „Happy Hour“ sind nur durch die ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters erlaubt. „Tablett-Preise“ und Vergleichbares sind nur in Absprache mit dem Veranstalter zulässig.

#### **§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Handelt es sich bei dem Standbetreiber um eine Personengesellschaft (z. B. BGB Gesellschaft) haften die Gesellschafter als Gesamtschuldner. Für die Wirksamkeit einer Willenserklärung oder geschäftsähnlichen Handlung des Veranstalters genügt es, wenn sie gegenüber einem der Gesellschafter angegeben wird. Diese Empfangsvollmacht gilt auch für die Entgegennahme von Kündigungen, nicht jedoch für die Aufhebung dieses Vertrages.
2. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Der Standplatzmieter nimmt Kenntnis davon, dass sämtliche Kundendaten im Rahmen der Zweckbestimmung erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, dass dies zur Beantwortung Ihrer An- oder Nachfrage erforderlich ist. Der Veranstalter behält sich vor, Vertragspartner dieser Veranstaltung über zukünftige Veranstaltungen des Veranstalters zu informieren, soweit nicht schriftlich Einwand erhoben wird. Dies gilt als Benachrichtigung im Sinne des § 33 BDSchG.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von dem Vertragspartner Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
5. Erfüllungsort ist der Veranstaltungsort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Eutin.
6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.